

# BRUNNENNUTZUNG

Über einen Schacht- bzw. Bohrbrunnen wird das anstehende Grundwasser entnommen und benutzt.

Das Niederbringen eines Brunnens und damit die Grundwassererschließung ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist 6 Wochen vor der beabsichtigten Grundwassererschließung bei der Unteren

Wasserbehörde einzureichen. Innerhalb von 14 Tagen nach abgeschlossener Erschließung sind entsprechende Unterlagen (geologisches Profil, Brunnenausbau) bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Nutzung des erschlossenen Grundwassers für private Zwecke zum Bewässern des Gartens ist erlaubnisfrei, aber trotzdem anzeigepflichtig.

Möchte der Antragsteller das Grundwasser als Brauchwasser, beispielsweise für Kühlzwecke oder für Wärmepumpen nutzen, benötigt er eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Bei Stilllegung einer Grundwasserbenutzung, müssen die Brunnen ordnungsgemäß entsprechend den geltenden technischen Regeln verwahrt werden. Damit soll eine eventuelle zukünftige Schädigung des Grundwassers vermieden werden. Die Stilllegung eines Brunnens ist ebenfalls anzeigepflichtig.

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Angelika Auerswald

Email:

umwelt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-916

zum Kontaktformular

---

## *Gebühren*

Für die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme oder auch einen eventuell erforderlichen Bescheid zur Grundwassererschließung (bei hydrogeologisch ungünstigen Verhältnissen) werden einmalig Verwaltungskosten erhoben.

---

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

→ §§ 49, 50 und 54 Abs. 3 und 4 Thüringer Wassergesetz (ThürWG),

→ §§ 49, 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

□